ANSCHRIFT

EMAIL INTERNET

TELEFON

DATUM

Dr. Walther Otremba Vorsitzender des Vorstandes Staatssekretär a. D.

Karmeliterweg 9 13465 Berlin

info@briefdienste-online.de www.briefdienste-online.de

+49 30 / 30 32 999 6 +49 30 / 30 32 999 8



Stellungnahme zur Änderung Postgesetz/Gesetz zur Verbesserung der Strafverfolgung hinsichtlich des Handels mit inkriminierten Gütern unter Nutzung von Postdienstleistern

Im Folgenden wird ausschließlich zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD Stellung genommen.

Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 20 Abs. 2 PostG)

Erstgenanntes Ziel des Änderungsantrages ist die nachträgliche Legitimierung einer Änderung der Post-Entgeltregulierungsverordnung (PEntgV), die das Bundesverwaltungsgericht am 27. Mai 2020 als rechtswidrig erkannt hatte. Durch die Übernahme der Neuformulierung der PEntgV in das Postgesetz wird das ursprüngliche Ziel der Anpassung der PEntgV, die Erweiterung des Preiserhöhungsspielraums der Deutschen Post AG (DPAG) bei den ex-ante regulierten Porto-Preisen, erreicht.

Die regulierten Endverbraucherpreise der DPAG sind zwar für die Mitglieder des bbd nicht in erster Linie relevant, da diese ganz überwiegend im Geschäftskundenbereich engagiert sind. Die regulierten Porti sind aber Bezugspunkte für die Teilleistungspreise der DPAG, die die Kosten der Vorleistungen determinieren, auf die unserer Mitgliedsunternehmen angewiesen sind. Insofern sind verlässliche Porto-Preise für die Planungssicherheit der unabhängigen Brieflogistiker von Vorteil.

Andererseits stärken die auf dem erhöhten Niveau der letzten Price-Cap-Entscheidung der Bundesnetzagentur gesicherten Porto-Preise die Ertragskraft der DPAG. Erfahrungsgemäß nutzt der Marktbeherrscher seine überragende Finanzkraft nicht nur, um "auf die wirtschaftlichen Herausforderungen wachsender digitaler Konkurrenz angemessen zu reagieren"", wie es in der Begründung des Änderungsantrags heißt. Vielmehr werden die zur Verfügung stehenden

Ressourcen, rechtskräftigen, einschlägigen Gerichtsurteilen zufolge, auch immer wieder genutzt, den Wettbewerb zu behindern und den Postmarkt so weit wie möglich für andere Anbieter zu verschließen. Insofern ist die beabsichtigte Anpassung des Postgesetzes in diesem Punkt differenziert zu betrachten.

Preis-Kosten-Schere (§ 20 Abs. 4 PostG)

In diesem Zusammenhang begrüßt der bbd, dass im Änderungsantrag auch ein Element zur Verbesserung der Wettbewerbsvoraussetzungen enthalten ist. Die vorgesehene Einführung einer Vermutungsregel für das Vorliegen einer missbräuchlichen Preis-Kosten-Schere (PKS) schafft wesentliche Erleichterungen bei behördlicher und gerichtlicher Feststellung missbräuchlichen Preisgestaltung des Marktbeherrschers. Schon bisher wurde nach allgemeinem Kartellrecht und nach Telekommunikationsrecht ein Marktmachtmissbrauch vermutet, wenn die Spanne zwischen einem Vorleistungs-Preis und einem Endkunden-Preis zu gering war, um Wettbewerbern Kostendeckung und eine angemessene Marge zu ermöglichen. Mehrfach hat sich die Bundesnetzagentur darauf berufen, dass das Fehlen einer PKS-Vermutungsregel im Postgesetz sie am Eingreifen in entsprechenden Fällen hindere, die von den Wettbewerbern gemeldet wurden. Das Fehlen der Vermutungsregel zur PKS im PostG war nach Einschätzung vieler Experten ein wichtiger Grund für das Zurückbleiben des Briefmarktes bei der Entwicklung eines tragfähigen Wettbewerbs - insbesondere auch im Vergleich zu den Telekomunikations- Märkten. Wir erwarten, dass die Bundesnetzagentur entsprechend der Zielrichtung des Gesetzgebers, Wettbewerb zu schaffen und zu fördern, die Neuregelung bei dem Verdacht eines Machtmissbrauchs bei der Preisgestaltung des Marktbeherrschers offensiv nutzen wird.

Der bbd sieht die Einführung der PKS-Vermutungsregelung in das Postgesetz als ausgleichendes Element zur Stärkung der Ertragskraft der DPAG durch die rechtliche Fundierung der aktuellen Brief-Porti. Es geht dabei nicht um eine Einschränkung des Angebots und der Möglichkeiten der DPAG im Postmarkt, sondern lediglich um die Eingrenzung wettbewerbswidrigen Verhaltens. Da nach allgemeinem Verständnis in unserer Sozialen Marktwirtschaft jedes Unternehmen – insbesondere aber ein marktbeherrschender Anbieter – Verantwortung für den funktionsfähigen Markt und die Vielfalt des Angebots trägt, kann eine Regelung, die den Markt schützt, nur im Interesse Aller sein.

Verbindliche Schlichtung (§ 18a PostG)

Der bbd hat keine Einwände gegen die Einrichtung einer verbindlichen Schlichtung im Postmarkt. Seine Mitglieder sind aber von Schlichtungsverfahren kaum betroffen.

Streichung der Genehmigungspflicht von Entgelten für die förmliche Zustellung durch nicht marktbeherrschende Unternehmen (§ 34 Satz 4 PostG)

Der bbd begrüßt diese Maßnahme der Entbürokratisierung.

Insgesamt begrüßt der Bundesverband Briefdienste, dass trotz der enormen Belastung der Wirtschaftspolitik durch die Corona-Pandemie, Parlament und Regierung nun einen ersten Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb im Briefmarkt gehen wollen. Gleichwohl halten wir eine umfassende Reform des Postgesetzes, wie sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Sommer 2019 angekündigt hatte, unverändert für dringend erforderlich.